



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

FRAKTION B' 90/DIE GRÜNEN, RATHAUSPLATZ 2, 90403 NÜRNBERG

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus

90403 Nürnberg

Gewerbegebiet Moser

AFS

OBERBÜRGERMEISTER	
11. MRZ. 2015	
1 Zur Kts.	2 z.w.V.
3 VI	4 X
5 III	6 SE

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Nürnberg

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Tel: (0911) 231-5091
Fax: (0911) 231-2930
gruene@stadt.nuernberg.de

Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)
U-Bahn: Linie 1 (Lorenzkirche)

Nürnberg, 11.03.2015

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

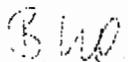
das geplante Gewerbegebiet „Moser Brücke“ war schon mehrfach Thema in den zuständigen Ausschüssen. Die Stadt Nürnberg hat, als Mitglied des Zweckverbands „Gewerbepark Nürnberg Feucht Wendelstein“, bereits Einwand gegen den Bebauungsplan erhoben. Mittlerweile hat sich auch die Gemeinde Wendelstein gegen den Bebauungsplan ausgesprochen.

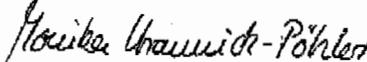
Hinzu kommt, dass die Bayerische Staatsregierung als Antwort auf eine Anfrage (siehe Anhang) des Grünen Landtagsabgeordneten Markus Ganserer deutlich gemacht hat, dass bei einer möglichen Bebauung der Bauherr für umfangreiche Räumungsarbeiten des Geländes aufkommen muss, da eine Gefährdung durch Kampfmittel vorliegt. Zudem ist eine geplante Ausweisung aus umweltpolitischer Sicht abzulehnen.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgenden Antrag:

1. Die Verwaltung berichtet über die aktuelle Sachlage hinsichtlich des Gewerbegebiets Moser Brücke und verdeutlicht die Positionen der drei beteiligten Akteure ein.
2. Die Verwaltung legt dar, welche Möglichkeiten bestehen die Flächen FASA, NATO Site 23 und POL künftig als Waldflächen auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Britta Waltheim
Stadträtin


Monika Krannich-Pöhler
Stadträtin

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Markus Ganserer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 02.03.2015

Anfrage zum geplanten Gewerbegebiet Moserbrücke in Feucht:

Ich frage die Staatsregierung:

Wie wird das Bodenrisiko auf dem Gelände des geplanten Gewerbegebietes „Moserbrücke“ hinsichtlich Gefährdungsklasse und Flächenkategorie eingestuft, wer müsste demnach vor Beginn der Baumaßnahme für die Räumung des Geländes aufkommen und wie hoch werden die Kosten hierfür eingeschätzt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das geplante Gewerbegebiet "Moserbrücke" befindet sich unmittelbar östlich des ehemaligen US-Airfield (jetzt Gewerbegebiet GNF) und nord-östlich der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt Feucht. Die Flächen wurden selbst nie militärisch genutzt, liegen aber benachbart zu ehemaligen Sprengplätzen und im "Streubereich" der Großexplosion 1946 in der Muna-Feucht. Außerdem wurden anthropogene Auffüllungen festgestellt, die eine Verfrachtung von Munition vermuten lassen.

Nach Auskunft des Landratsamtes Nürnberger Land wurde durch das Fachbüro LGA, Nürnberg, im Wesentlichen eine Gefährdung durch Kampfmittel festgestellt. Die Fläche wurde vom Gutachter in die Gefährdungsklasse GW10 (die Kampfmittel liegen direkt an der Erdoberfläche, Tiefenlage bis 10 cm oder wird bei Tiefbaumaßnahmen freigelegt oder kann mit Tiefbaugeräten in unmittelbaren Kontakt kommen; eine Detonation durch unmittelbare Fremdeinwirkung oder durch Selbstdetonation ist möglich; eine Gefährdung ist gegeben) und in die Flächenkategorie 4 (die festgestellte Kampfmittelbelastung stellt eine Gefährdung dar, die eine Beseitigung erfordert) eingestuft. Eine vollflächige Räumung ohne Tiefenbegrenzung wird vom Gutachter empfohlen. Bei einer weiteren forstwirtschaftlichen Nutzung ist eine vollständige Einzäunung mit Warnhinweisen und Betretungsverbot erforderlich.

Bzgl. der thematisierten Räumung des Geländes vor Beginn von Baumaßnahmen wird auf die Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel“ vom 15.04.2010 verwiesen, die auch auf der Internetseite des StMI zur Kampfmittelbeseitigung verfügbar ist:

<http://www.innenministerium.bayern.de/sus/katastrophenschutz/kampfmittelbeseitigung/index.php>.

Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln des Sicherheits- und Polizeirechts mit den Gemeinden als örtlichen Sicherheitsbehörden. Für die Beseitigung konkreter Gefahren, die von Kampfmitteln auf ihren Grundstücken ausgehen, sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer als Zustandsstörer verantwortlich. Soweit es die öffentliche Sicherheit erfordert, können sie von den Sicherheitsbehörden verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Bei Baumaßnahmen liegt die Verantwortung für Gefährdungen durch Kampfmittel bei den Bauherren. Sie haben einem Verdacht auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel nachzugehen und ggf. erforderliche Maßnahmen etwa mittels beauftragter Fachfirmen zu veranlassen. Diese übergeben geborgene Kampfmittel dem Kampfmittelbeseitigungsdienst, der sie - soweit erforderlich - noch vor Ort unschädlich macht, abtransportiert und vernichtet. Hierfür werden keine Kosten erhoben.

Die Kosten für ggf. erforderliche grundstücksbezogenen Maßnahmen bei einer Bebauung treffen die Grundstückseigentümer bzw. die Bauherren. Grundlage sind deren entsprechend durchzuführende Recherchen und Erkundungen. Zu der angesprochenen Kostenschätzung für eine Räumung des Geländes ist hier keine Aussage möglich.